

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

16. Band

Linz 1990

INHALTSVERZEICHNIS

Die Überlieferung der Ranshofener Traditionen Vorbemerkungen zu einer künftigen Neuedition Von Rudolf W. Schmidt	5
Zur inneren Struktur des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen im Mittelalter (Auszug aus der Dissertation des Verfassers Von Hubert Schopf	17
Österreichs älteste Dorfchronik Beiträge zu ihrer Entwicklungsgeschichte Von Friederike Grill-Hillbrand	47
Oberösterreichische Protestanten in Regensburg Materialien zur bürgerlichen Immigration im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts Von Werner Wilhelm Schnabel	65
Die Erbhuldigungen der oberösterreichischen Stände 1732 — 1741 — 1743 Eine Studie zur Geschichte des Treueverhaltens von Klerus, Adel und Bürgertum gegenüber Karl VI., Karl Albert und Maria Theresia Von Gustav Otruba	135
Die Festung Linz und „Österreichs Wacht am Po“ Von Erich und Friederike Hillbrand	303
Land in Veränderung: Oberösterreich zur Zeit der Industrialisierung Zu Aspekten der Wirtschaftsentwicklung, Migration und Urbanisierung im 19. Jahrhundert Von Michael John	313
Das oberösterreichische Gemeinde-Vermittlungsgesetz von 1889 Von Peter G. Mayr	349

REZENSIONEN

Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Lieferung 7 — Bd. 4, Lieferung 7 (S. Haider)	393
Repertoire International des Médiévistes (S. Haider)	394
Erich Zöllner, Der Österreichbegriff (G. Heilingsetzer)	394
Die Städte Niederösterreichs 1. Teil (A—G) (F. Mayrhofer)	395
Ecclesia peregrinans — J. Lenzenweger zum 70. Geburtstag (S. Haider)	395
Historische Blickpunkte. Festschrift für J. Rainer (G. Heilingsetzer)	396
Das Medienarchiv als Dienstleistungsbetrieb (G. Marckhgott)	398

Newspaper Preservation and Access (G. Marckhgott)	398
Friederike Zaisberger — Nikolaus Pfeiffer, Salzburger Gemeindewappen (S. Haider)	399
Wolf Armin v. Reitzenstein, Lexikon bayerischer Ortsnamen (E. Bertol-Raffin)	399
Elisabeth Schuster, Die Etymologie der niederöstr. Ortsnamen (W. Aspernig)	400
Altdeutsches Namenbuch, 1. Lieferung (W. Aspernig)	401
Josef Lenzenweger (u. a.), Geschichte der katholischen Kirche (K. Rumpler)	401
Herwig Wolfram, Die Geburt Mitteleuropas (S. Haider)	402
Annette Zurstraßen, Die Passauer Bischöfe d. 12. Jhdts. (K. Rumpler)	403
Edgar Krausen, Regesten Raitenhaslach 1351—1803 (K. Rumpler)	403
Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln, Bd. 5 (O. Hageneder)	404
Herbert Franz Weinzierl, Begleittext zu den Baualterplänen österr. Städte, H. 2 (W. Katzinger)	405
Günther R. Burkert, Landesfürst und Stände (A. Kohler)	405
Alltag im 16. Jahrhundert (G. Marckhgott)	406
R. J. W. Evans, Das Werden der Habsburgermonarchie 1550—1700 (G. Heilingsetzer)	407
Gerhard Ammerer, Funktionen, Finanzen und Fortschritt (K. Rumpler)	408
Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. V (G. Heilingsetzer)	408
Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. VI/1 (G. Heilingsetzer)	408
Bischof Franz Joseph Rudigier und seine Zeit (F. Mayrhofer)	410
Wilhelm Wadl, Liberalismus und soziale Frage (G. Marckhgott)	411
Sozialistenprozesse, Politische Justiz in Österreich 1870—1936 (G. Marckhgott)	411
Ernst Hanisch — Ulrike Fleischer, Im Schatten berühmter Zeiten (G. Marckhgott) ...	412
Fünzig Jahre danach — Der „Anschluß“ von innen und außen gesehen (G. Marckhgott) ..	412
1938 Davor — Danach. Beiträge zur Zeitgeschichte des Waldviertels (G. Marckhgott)	413
Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich (G. Marckhgott)	414
Hubert Hummer (u. a.), Die Pflicht zum Widerstand (G. Marckhgott)	414
Sammelreferat:	
Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung (G. Marckhgott)	415
Verzeichnis der Mitarbeiter	420

ZUR INNEREN STRUKTUR DES AUGUSTINER CHORHERRENSTIFTES RANSHOFEN IM MITTELALTER

(Auszug aus der Dissertation des Verfassers)

Von Hubert Schopf

Der Ort Ranshofen, am Zusammenfluß von Inn und Enknach gelegen, erscheint schon in agilolfingischer Zeit als Herzogshof *Rantesdorf*.¹ Nach dem Sturz des Bayernherzogs Tassilo III. im Jahr 788 wurde der Herzogshof zum Königshof und das dazugehörige Gebiet Reichsgut. Unter Kaiser Ludwig dem Deutschen wurde Ranshofen zu einer Reichspfalz, wo sich der Deutsche König nachweislich öfter aufgehalten hat,² ausgebaut. Die größte Bedeutung erlangte die Pfalz Ranshofen unter Kaiser Arnulf, der in den Jahren 888, 892, 893 und 898 die Ranshofener Pfalz zeitweise bewohnte.³ Kaiser Arnulf war es auch, der in der Pfalz die Pankrazkapelle errichtete, und somit die Voraussetzung für das spätere Chorherrenstift geschaffen hat. Gegen Ende seiner Regierungszeit verselbständigte er die Pankrazkapelle, bei der in der Zwischenzeit ein kleines Kanonikat entstanden war, indem er die Abschiebung des Kirchengutes vom Reichsgut der Pfalz vorgenommen hat.⁴

Des weiteren ist es ungewiß, ob das Kanonikat Ranshofen die Zeit der Ungarneinfälle überstanden hat. Nachrichten gibt es über die Kirche des heiligen Pankraz jedoch nicht aus dieser Zeit; die Ablösung gewisser Zehente von der Kirche in (Alt)Ötting aber könnte ein Hinweis dafür sein, daß die Pankrazkirche gemäß dem Willen Kaiser Arnulfs nach dem Tod des Priesters Ellenbrecht, der das Kanonikat leitete, an Ötting gefallen ist.⁵ Im Gegensatz dazu ist der Reichsgutbezirk um

¹ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1 (1852) 444—445 Nr. 13: „... in curte qui vocatur rantesdorf“; zur Geschichte der Ranshofener Pfalz vgl. auch Siegfried Haider, Zum Problem karolingischer Pfalzen in Oberösterreich. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1980 (1981) 14 und Rudolf Schmidt, Die Ranshofener Pfalz. Heimat am Inn 3 (1974) 85.

² Monumenta Germaniae Historica, Diplomata regnum Germaniae ex stirpe Karolinorum. Die Urkunden der deutschen Karolinger 1 (1934), hg. Paul Kehr, 1 Nr. 1 (829), 5—6 Nr. 4—5 (831 VI 19), 143—144 Nr. 99 (859 X 1).

³ MGH, DD, Dipl. Kar. Germ. 3 (Berlin 1940) 26—27 Nr. 17, 149—152 Nr. 103, 175—177 Nr. 120, 245—246 Nr. 162.

⁴ Haider, Pfalzen 19.

⁵ Franz Xaver Pritz, Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulierten Chorherren des hl. Augustin zu Ranshofen in Oberösterreich. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 17 (1857) 337 nimmt Ellenbrechts Tod um 920 an und vermutet danach den Übergang an das Stift Altötting, ein zwingender Beweis läßt sich aber nicht erbringen.

Ranshofen in den Händen der bayerischen Herzoge und seit Kaiser Heinrich II. im Besitz der Deutschen Könige geblieben. Derselbe aber gab u. a. diese Güter um Ranshofen seiner Gattin Kunigunde als Wittum, die kaum ein Jahr nach ihres Gatten Tod diese Besitzungen an das Hochstift Freising vertauschte.⁶ Kaiser Konrad II. aber erkannte diese Entfremdung von Reichsgut nicht an, da er der Kaiserinwitwe nur das Nutzungsrecht auf Lebenszeit zugestand. Deshalb erschien das Reichsgut Ranshofen unter Kaiser Heinrich III. wieder in der Hand des Reiches.⁷

Zur Zeit dieses Herrschers tauchen auch wieder Nachrichten über die alte Pankrazkapelle in Ranshofen, der der Kaiser im Jahr 1040 den gesamten Zehent des Reichsgutes Ranshofen übergeben hat, auf.⁸ Bei diesem Rechtsakt wurde in Ranshofen auch eine Klerikergemeinschaft erwähnt, doch dürfte es sich dabei kaum mehr um das von Kaiser Arnulf gegründete Kanonikat gehandelt haben, da dieses die Ungarnzeit wahrscheinlich nicht überdauert hat. Vielmehr dürfte es eine Gründung Kaiser Heinrichs II. oder aber Heinrichs III. selbst gewesen sein.

Dieses kleine Kanonikerstift sollte kaum 70 Jahre später als Anknüpfungspunkt für das regulierte Chorherrenstift dienen! Doch scheint dieses Säkularkapitel in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nur ein sehr bescheidenes Dasein geführt zu haben; zu Beginn des 12. Jahrhunderts dürfte es bereits völlig zerfallen gewesen sein, da bei der Gründung des regulierten Stiftes keine Erwähnung mehr vom Säkularkapitel gemacht worden ist. Soweit also der kurze Überblick über die Vorgeschichte des regulierten Chorherrenstiftes Ranshofen, ohne den die Gründung dieses Stiftes nicht zu verstehen ist.

Da für die Einführung der regulierten Observanz in Ranshofen kein genauer Zeitpunkt überliefert ist, muß auch dieses Problem kurz erörtert werden. Die ersten Hinweise bietet der Traditionskodex des Stiftes, der auch Schenkungen an den Priester Erenbert enthält, die noch in die Zeit vor der Umwandlung in ein reguliertes Chorherrenstift zu datieren sind.⁹ Darin wird dieser Erenbert sowohl *sacerdos* als auch *parochianus* genannt, was auf seine Funktion als Pfarrer schließen läßt. Nur ein einziges Mal wird Erenbert auch als *canonicus sancti Pancratii* bezeichnet; das kann als Hinweis auf das alte Kanonikat aus der Mitte des 11. Jahrhunderts angesehen werden.¹⁰ Dieser Priester dürfte auch das Bindeglied zwischen dem nur mehr aus einem Mitglied bestehenden Kanonikat des 11. Jahrhunderts und dem neu errichteten Augustiner Chorherrenstift des 12. Jahrhunderts darstellen, da dieser Geistliche in einer weiteren Tradition auch seinen Besitz in Pfaffing an den

⁶ MGH, DD, *Diplomata regum et imperatorum Germaniae*. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 3 (Hannover 1900/03), hg. Harry Bresslau, 694–696 Nr. 2.

⁷ Peter Herde, *Ranshofener Urkundenstudien*. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 24 (1961) 224–226; vgl. auch Schmidt, Pfalz 93–94.

⁸ Herde, *Urkundenstudien* 224–226 (1040 I 9).

⁹ Konrad Schiffmann, *Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn*. Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 5 (1908) 3 Nr. 7 (ca. 1085), 7 Nr. 20 (ca. 1110), 70 Nr. II 16 (ca. 1115), 6–7 Nr. 19 und 15 Nr. 43 (beide ca. 1120); vgl. auch Schmidt, Pfalz 94. Das Original des Traditionskodex ist leider bei der Aufhebung des Stiftes im Jahr 1810 verlorengegangen. Er ist nur in einem Druck in den *Monumenta Boica* 3 (München 1763) und in Auszügen im *Antiquarium Ranshavianum* erhalten. Aus diesen beiden Überlieferungen stellte Schiffmann seine Ausgabe des Traditionskodex zusammen.

¹⁰ Schiffmann, *Traditionskodex* 5–6 Nr. 16.

heiligen Pankraz übergeben hat.¹¹ Der Anlaß für diese Schenkung an den Kirchenpatron scheint die Umgestaltung in ein reguliertes Stift gewesen zu sein, denn nach der neu eingeführten Observanz durfte zumindest in der ersten Zeit kein Konventsmitglied Privateigentum besitzen.

Da sich diese Eintragung im Traditionskodex aber nicht auf das Jahr genau datieren läßt, scheint der Zeitpunkt der Regulierung Ranshofens weiter ungewiß. Den ersten sicheren Anhaltspunkt über die bereits vollzogene Errichtung des Augustiner Chorherrenstiftes bietet die sogenannte „Gründungsurkunde“ vom 30. Juli 1125. Zu diesem Zeitpunkt übertrug Herzog Heinrich der Schwarze von Bayern Zehente und Güter in *usum fratrum christo famulancium sub regula sancti Augustini*.¹² So kann man diese Nachricht zumindest als gesicherten *terminus ante quem* der Regulierung ansehen. Der Zeitraum der Umwandlung Ranshofens in ein reguliertes Chorherrenstift läßt sich auch insofern noch etwas eingrenzen, wenn man die Rückkehr von Erzbischof Konrad I. von Salzburg, dem Proponenten der Chorherrenreform im Südosten des Reiches, aus seinem Exil in Sachsen im Jahr 1121 berücksichtigt, und er sicher nicht sofort die nicht einmal in seiner Diözese gelegene Kirche Ranshofen reformierte; vielmehr wandte er sich zunächst seinem Domkapitel mit reformerischen Eifer zu.¹³ Zuerst mußte die Reformierung des eigenen Klerus positive Ergebnisse zeitigen, erst dann konnte an den „Export“ der Ordensreform geschritten werden.

Andererseits waren für die Neugründung eines Klosters — wie es bei Ranshofen de facto der Fall war — auch nicht geringe Dotationsgüter erforderlich, die im Fall von Ranshofen sicher nicht vom Salzburger Erzbischof herrührten; dieser konnte eher als geistlicher Vater der Gründung angesehen werden. Die Hauptausrüstung stammte sicherlich vom bayerischen Herzog, der mit der oben erwähnten Urkunde von Ende Juli 1125 die ökonomischen Grundlagen für die positive Entwicklung der Neugründung schuf. Daß diese Gründung somit ein Akt des Zusammenwirkens vom bayerischen Herzog einerseits und vom Salzburger Erzbischof andererseits war, ist sehr gut möglich, da beide in dieser Zeit wegen der gerade anstehenden Königswahl Lothars von Supplinburg, die im August des Jahres 1125 stattgefunden hat, zusammengetroffen sind.¹⁴

¹¹ Ebd.: „Notum sit . . . qualiter Erimburtus, canonicus s. Pancratii mart., quoddam predium nomine Phaffiginh super altare eiusdem predicti martiris . . . in proprium tradendo firmavit . . .“. Vgl. auch Pritz, Ranshofen 341.

¹² UBLOE 2, 161—162 Nr. 108; vgl. auch Rudolf Wolfgang Schmidt, Das Augustiner Chorherrenstift Ranshofen, Seine Vorgeschichte und Geschichte. 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg (Linz 1984) 140—141. In der älteren Literatur wird diese Urkunde immer als Gründungsurkunde angeführt, so zum Beispiel bei Pritz, Ranshofen 340, aber auch noch in Die Fürstenkanzlei des Mittelalters (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 16, München 1983) 25 wird diese Urkunde als Gründungsurkunde genannt.

¹³ Über die Regularkanonikerreform durch Erzbischof Konrad I. siehe Stefan Weinfurter, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert, Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106—1147) und die Regularkanoniker (Kölner Historische Abhandlungen 24, Köln/Wien 1974) und Heinz Dopsch (Hg.), Geschichte Salzburgs I/2 (Salzburg 1983) 1042—1047.

¹⁴ Diese Zusammenkunft mußte demnach noch im Mai oder Juni 1125 erfolgt sein, was nach dem Itinerar des Erzbischofs gut möglich ist, da in dieser Zeit keine erzbischöflichen Urkunden ausgestellt wurden. Die Wahlverhandlungen in Mainz haben erst im August 1125 stattgefunden; vgl. dazu Karl Jordan, Investiturstreit und frühe Stauferzeit. Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 4 (9. Auflage, München 1986) 88—89.

Bei der Dotation des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen kam dem bayerischen Herzog besonders der ehemalige Reichsgutbezirk um Ranshofen, über den die wittelsbachischen Herzöge gegen Ende des 11. Jahrhunderts das Verfügungsrecht erlangt hatten,¹⁵ zugute; da er dieses Reichsgut für einen guten Zweck verwendete, hielt er eventuelle Rückforderungen des Kaisers, der zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gewählt war, auf diese Weise sicher hintan. Der bayerische Herzog selbst hat aber durch die Vogtei dieses Gebiet und das Stift selbst weiter in seiner Hand behalten.

Das Augustiner Chorherrenstift Ranshofen ist also zwar mit Reichsgut gegründet worden, doch hatte das Kloster nie den Status eines Reichsstiftes, nur gelegentliche Hinweise machten auf diesen Umstand aufmerksam, so war die angedrohte Strafe bei Entfremdung von Dotationsgütern nicht an den bayerischen Herzog oder das Stift selbst zu zahlen, sondern der Betrag sollte an die Kammer des Königs oder Kaisers abgeführt werden.¹⁶ Ebenso wurde Ranshofen noch einmal von Herzog Heinrich dem Löwen als zum Reich gehörig bezeichnet,¹⁷ doch dürfte es sich dabei nur mehr um eine formelhafte Wendung in der Urkundensprache gehandelt haben; in der Realität aber bestand seit der Dotation durch die bayerischen Herzöge nie ein Zweifel über die Zugehörigkeit des Stiftes Ranshofen zum herzoglichen Einflußbereich.

Nachdem als tatsächlicher Gründer Herzog Heinrich der Schwarze und in weiterer Folge dessen Nachfolger Herzog Heinrich der Stolze feststehen, ist noch einmal auf den geistlichen Promotor dieser Gründung zurückzukommen. Als diesen muß man Erzbischof Konrad I. von Salzburg ansehen. Wie aber manifestierte sich dieser Salzburger Einfluß in einem Stift in der Diözese Passau? Für den unmittelbaren Gründungsakt läßt sich das Zusammenwirken mit dem bayerischen Herzog nur erschließen. Allerdings berichtet die Ranshofener Haustradition, daß die ersten Chorherren aus Salzburg gekommen sein sollen.¹⁸ Richtig und plausibel wäre diese Vermutung insofern, als erst nach dem Beginn der Chorherrenreform in Salzburg mit einem Ausgreifen auf die Nachbargebiete zu rechnen ist. Der früheste urkundliche Beleg für die Tätigkeit Erzbischofs Konrad I. in Ranshofen stammt aus dem

¹⁵ Friedrich Prinz, *Stifte und Klöster. Handbuch der Bayerischen Geschichte* 1 (München 1966) 376 meint, daß der Reichsbesitz um Ranshofen bereits im 11. Jahrhundert stillschweigend an die Welfen übergegangen sei; dagegen vertritt Weinfurter, *Bistumsreform 75–76* zurecht die Auffassung, daß Ranshofen noch Reichsbesitz war, über den die Herzöge von Bayern aber verfügen konnten.

¹⁶ UBLOE 2, 161–162 Nr. 108: „Siquis vero . . . de supradictis rebus aliquit invadere vel alienare presumserit, noverit se eterni cruciatus pena multandum atque pro admissio sacrilegio in cameram regis vel imperatoris sexaginta mancusios aureos persolvat“. Den Einwand, daß es sich hier um einen Teil des übernommenen Formulars handelt, da sich diese Urkunde sehr stark an die zeitgenössische Kaiserurkunde anlehnt (siehe Fürstenkanzlei des Mittelalters 25) kann ich nicht akzeptieren, denn es existiert keine Kaiserurkunde mit derselben Pönformel.

¹⁷ MGH, DD, *Laienfürsten- und Dynastienurkunden* 2 (Weimar 1949) 148–149 Nr. 98: „... loco Ranshovensi, quem ad regnum pertinentem . . .“.

¹⁸ Das berichtet das sogenannte *Antiquarium Ranshovianum*, die bedeutendste Stiftschronik des Klosters Ranshofen, die vom Stiftsdekan Hieronymus Mayr um die Mitte des 17. Jahrhunderts verfaßt worden ist. Sie befindet sich jetzt im Oberösterreichischen Landesarchiv, Handschrift 137, fol. 31 v. Jedoch gibt die Chronik für diese Aussage keine Angabe der Quelle.

Jahr 1138, als er gemeinsam mit seinem Suffragan und Mitstreiter Bischof Roman von Gurk (1131–1162) eine Reichsministerialenschenkung für das Stift Ranshofen entgegennahm und bestätigte.¹⁹

Diese Salzburger Einflußnahme auf das im Bistum Passau gelegene Stift Ranshofen führte auch bald zu einem Streit mit dem Passauer Ordinarius, der seinen Einfluß auf das neue Stift schwinden sah. Deshalb dürfte er einen ihm wohlwollend gesonnenen Kanoniker im Stift Ranshofen als Propst eingesetzt haben. Das aber erregte den Unmut der Ranshofener Chorherren, die sich schließlich mit der Unterstützung des Salzburger Erzbischofs bei Papst Innozenz II. Gehör verschafften, woraufhin der Papst dem Passauer Bischof in einem Mandat, das in die Zeit von 1139 bis 1141 zu datieren ist, befahl, den von ihm eingesetzten Propst zurückzurufen und den von den Chorherren gewählten anzuerkennen.²⁰

Den Höhepunkt des Salzburger Einflusses auf das Stift Ranshofen markiert vielleicht die Schenkung der Kirche Hochburg in der Zeit von 1151 bis 1153.²¹ Da diese Kirche auf dem Gebiet des Erzbistums Salzburg lag und da sich der Erzbischof die Diözesanrechte ausdrücklich vorbehielt, hatte er nun sogar ganz legitime Gründe, um auf das Passauer Stift Ranshofen einzuwirken. Der unmittelbare Einfluß des Erzbistums aber nahm in der Folgezeit rasch ab und analog dazu wurde die Präsenz des Ordinarius von Passau stärker. Dieser Rückgang der direkten Salzburger Beteiligung am Augustiner Chorherrenstift Ranshofen aber lag einerseits in der Tatsache des Erlahmens des Reformeifers, andererseits sicher auch im Schisma von 1159 begründet, durch welches das Salzburger Erzstift in eine schwere existenzielle Krise gestürzt wurde, und durch welches ebenso der Zerfall des Salzburger Regularkanonikerverbandes beschleunigt wurde.²² Infolge dieser widrigen Umstände ist die Voraussetzung geschaffen worden, daß in Hinkunft der Passauer Diözesanbischof als zuständiger Ordinarius zur ersten Adresse in geistlichen Angelegenheiten für die Ranshofener Chorherren wurde.

Um die Chorherrenreform des 11. und 12. Jahrhunderts verstehen zu können, ist es notwendig einen kurzen Überblick über die historische Entwicklung dieser geistlichen Lebensweise zu geben. Der Ursprung der Augustiner Chorherren liegt in der Idee der *vita communis*, das heißt im gemeinschaftlichen Zusammenleben von Weltgeistlichen an einer Kirche. Als Begründer dieser gemeinsamen Lebensform der Geistlichen werden Bischof Eusebius von Vercelli († 371) und der heilige Augustinus († 430), der als Bischof in Hippo ebenfalls eine Klerikergemeinschaft an seiner Kirche gründete, angesehen. Von letzterem dürfte auch die nach ihm benannte Regel, die Vorschriften für ein reibungsloses Zusammenleben enthält, stammen.²³ Darin werden als zentrale Forderungen persönliche Armut, Arbeit und Gehorsam gegenüber der Gemeinschaft genannt.

¹⁹ Schiffmann, Traditionslexikon 68–69 Nr. II 8.

²⁰ Albert Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia (Berlin 1912) 207–208.

²¹ Salzburger Urkundenbuch 2 (Salzburg 1916) 402–403 Nr. 286.

²² Vgl. dazu Weinfurter, Bistumsreform 208–220.

²³ Über die Augustinerregel, ihre verschiedenen Teile und ihr Alter siehe Winfried Hümpfner, Die Augustinerregel. Die großen Ordensregeln (2. Auflage, Zürich/Köln 1961) 137–150; Seite 158–171 ist dort auch eine Übersetzung wiedergegeben.

Nachdem diese frühen Gemeinschaften von Geistlichen an der Wende von der Spätantike zum Frühmittelalter untergegangen waren, bildeten sich auch im Abendland besonders an den Bischofskirchen Gemeinschaften von Geistlichen, die aber nach verschiedenen Regeln lebten, und die auch den Grundsatz der persönlichen Armut nicht befolgten hatten. Nach der Vereinheitlichung der Vorschriften auf der Aachener Reformsynode im Jahr 816 wurde zwar für alle Domkapitel des Karolingischen Reiches diese Aachener Statuten als verbindlich vorgeschrieben, jedoch sah man von der Forderung nach persönlicher Besitzlosigkeit ab.²⁴

Nach dem Niedergang der Disziplin in den Domkapiteln seit dem 10. und 11. Jahrhundert wurde in einigen Kreisen der Kirche der Ruf nach Reformen laut. Diese Bestrebungen wurden in der Folge als Teil der gesamten Kirchenreform des 11. Jahrhunderts betrachtet und mündeten schließlich im Synodalbeschuß der Lateransynode vom Jahr 1059, wo die Besitzlosigkeit der Angehörigen der Dom- und Stiftskapitel gefordert wurde.²⁵ Die Durchsetzung dieser neuen *vita communis* oblag nun dem jeweiligen Diözesanbischof. Erste Versuche einer Kanonikerreform machten bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Bischöfe Anselm von Lucca (1073—1086) und Altmann von Passau (1065—1091). Diesen Bestrebungen war jedoch auf Grund der widrigen kirchenpolitischen Umstände kein dauernder Erfolg beschieden.

Kaum waren aber die stärksten Wogen des Investiturstreites abgeklungen, machte sich der lange Zeit von seinem Bischofssitz vertriebene Erzbischof Konrad I. von Salzburg an die Reform seines desolaten Diözesanklerus. Für die Reform und Besserung der Weltgeistlichen schien ihm eine klosterähnliche Lebensweise der Kleriker am ehesten geeignet. Für diese Ziele nutzte der Salzburger Erzbischof eine Strömung innerhalb der Kirche, die ihre Wurzeln in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in der großen Kirchenreform hatte. Ihr Ideal war ein Leben nach dem Vorbild der Apostel, die *vita apostolica*.²⁶ In diesem klostermäßigen Zusammenleben und damit in der gegenseitigen Unterstützung und auch Kontrollierung durch die Mitglieder sah Erzbischof Konrad I. die richtige Lösung für die Besserung der Disziplin unter den Geistlichen.

Der Salzburger Erzbischof setzte von allen deutschen Bischöfen diese Reform des Klerus am konsequentesten durch und schuf sich damit auch ein passables Instrumentarium zur Verwaltung seiner Diözese. Er übergab den Chorherren nicht nur ausgedehnte Pfarrsprengel zur Seelsorge, sondern er setzte auch verschiedene Pröpste von Chorherrenstiften als Archidiacone zur Überwachung des Pfarrklerus ein.²⁷ Daneben war er aber auch bestrebt die Errungenschaften der Chorherrenreform über die Grenzen seines Erzbistums hinaus zu verbreiten.

²⁴ Weinfurter, Bistumsreform 4 und Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I (3. Auflage, München/Paderborn/Wien 1965) 395—396.

²⁵ Georg Denzler, Die Kanonikerreform und die Gregorianische Reform im 11. Jahrhundert. Studi Gregoriani 9 (1972) 226—227.

²⁶ Weinfurter, Bistumsreform 5 und Dopsch, Geschichte Salzburgs I/2 1042.

²⁷ Als solche sind im 12. Jahrhundert der Salzburger Dompropst für das Archidiakonats Salzburg, und die Pröpste, von Baumburg, Chiemsee und Gars für ihre Sprengel bezeugt, vgl. Dopsch, Geschichte Salzburgs I/2 999 und 1045—1046.

Doch war auch die Gruppe der regulierten Chorherren (*canonici regulares*) — wie sie im Gegensatz zu den bei ihrer alten Lebensweise gebliebenen Säkularkanonikern (*canonici saeculares*) hießen — nicht so einheitlich, als es aus den bisherigen Ausführungen scheinen mochte. Auch innerhalb der jungen Chorherrenbewegung kam es zu zwei verschiedenen Entwicklungen, indem auf verschiedene Teile der Augustinerregel das Schwergewicht gelegt wurde. Die Augustinerregel, von der auch aus Ranshofen eine Abschrift aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts überliefert ist,²⁸ besteht aus zwei Teilen, dem Praeceptum, auch *regula tertia* genannt, und dem Ordo monasterii, auch *regula secunda* genannt; das Praeceptum ist sehr allgemein gehalten, der Ordo monasterii hingegen zeichnet sich durch knappe und strenge Bestimmungen in Schweigen, Fasten und Handarbeit aus.²⁹ Es spaltete sich auch die Kanonikerbewegung im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts in zwei Richtungen, die eine folgte dem Praeceptum, *Ordo antiquus* genannt, die andere nahm den strengen Ordo monasterii zum Vorbild, *Ordo novus* genannt. Die bedeutendsten Klöster des letzteren Kreises waren Springiersbach, Klosterrath und Prémontré; die Träger der ersteren waren Saint Ruf in Südfrankreich, Marbach und Rottenbuch in Bayern.³⁰

Im Salzburger Reformkreis, dem man sicherlich auch Ranshofen zuordnen kann, hat Weinfurter sehr ausführlich ein Übergewicht des strengeren Ordo monasterii nachgewiesen, indem er alle Überlieferungen der Augustiner Chorherrenstifte zusammengestellt hat.³¹ Doch war im Salzburger Reformkreis der Ordo monasterii nicht allein in Geltung, sondern die Regelüberlieferungen bestehen sowohl aus dem Praeceptum als auch aus dem Ordo monasterii; es trat also eine Verschmelzung ein, die als Praeceptum longius bezeichnet wird, in der aber ganz deutlich der strengere Ordo monasterii dominiert; auch die aus Ranshofen erhaltene Regelabschrift zeigt das ganz deutlich.³²

Im Salzburger Reformkreis unter Erzbischof Konrad I. wurde also keine der beiden Regeln in ihrer Reinform rezipiert, sondern eine Art Verschmelzung von allgemeiner und strenger Form; um den Sachverhalt noch etwas zu komplizieren, ist in vielen Salzburger Regelüberlieferungen, so auch in der Ranshofener Handschrift des 12. Jahrhunderts, ein Privileg des Papstes Gelasius II. aus dem Jahr 1118 eingeschoben oder angehängt. Hierin werden Anleitungen zur Auslegung des Ordo monasterii gegeben, die eine Mäßigung in Fasten, Offizium und Handarbeit zulassen; ebenso wird auf die Einhaltung der römischen Liturgie gedrungen; außerdem sollen sich

²⁸ Das Original ist leider nicht mehr erhalten, doch ist die Regel bei Eusebius A m o r t, *Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium* (Venedig 1747) 128–134 abgedruckt; sie unterscheidet sich nur durch eine andere Kapiteileinteilung von der Regelausgabe bei Paul S c h r ö d e r, *Die Augustinerchorherrenregel, Entstehung, Kritischer Text und Einführung der Regel*. Archiv für Urkundenforschung 9 (1926) 281–290.

²⁹ Weinfurter, *Bistumsreform*, 238.

³⁰ Ebd. 239–240.

³¹ Ebd. 246.

³² Die Kapitel I–XII gehören zum Ordo monasterii (es sind sehr kurze und strenge Bestimmungen), die Kapitel XIII–XXIX gehören zum Praeceptum (diese sind länger, etwas ausführlicher und sie gehen auf einzelne Dinge ein).

Fasten und Handarbeit nach der Möglichkeit und Fähigkeit eines jeden richten.³³ Abschließend kann man auch für Ranshofen sagen, daß prinzipiell der Ordo monasterii in Geltung war, und daß er in verschiedenen Einzelvorschriften oft nicht unerheblich eingeschränkt war, und daß für individuelle Bedürfnisse Platz gelassen wurde. Durch die vorgeschriebene Handarbeit und das verbreitete Stillschweigen unterschied er sich ganz eindeutig vom weniger strengen Praeceptum.

Da aber die Augustinerregel zu unpräzise war, um das tägliche Zusammenlegen der Augustiner Chorherren im einzelnen zu regeln, kamen bereits seit Beginn des 12. Jahrhunderts Statuten oder Consuetudines für die einzelnen Stifte auf. Im Salzburger Reformkreis sind wahrscheinlich die Consuetudines mit den Anfangsworten *Nocturnis itaque horis* . . . in Geltung gewesen;³⁴ sie dürften aus Klosterrath stammen.

Daß die Consuetudines, nach denen man in Ranshofen lebte, auch aus diesem Überlieferungsstrang hervorgegangen sind, zeigt die Tatsache, daß eine Profeßformel aus Ranshofen aus dem 12. Jahrhundert erhalten ist und diese genau mit derjenigen aus Klosterrath übereinstimmt.³⁵ Ein weiterer Hinweis, daß in Ranshofen die Consuetudines nach der Salzburger Form beachtet wurden, ergibt sich aus einer Notiz in der Ranshofener Klosterchronik von Hieronymus Mayr, der am Anfang des Kapitels über die alten Statuten die ersten Worte der Consuetudines von Salzburg schrieb: *Nocturnis itaque horis*.³⁶ Mayr faßte auch die weiteren Kapitel der Consuetudines zusammen. Besonders interessant ist der Abschnitt über das tägliche Schuldkapitel: Dort werden die Sünden genauso in leichte, mittlere, schwere, schwerere und schwerste eingeteilt, wie das auch in einer Salzburger Consuetudineshandschrift aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschieht.³⁷ Auch führt Mayr die Abschnitte über die Handarbeit, das Schweigen und das Fasten sehr detailliert aus³⁸, was wiederum auf die sehr strenge Lebensweise der Ranshofener Chorherren des 12. Jahrhunderts hinweist.

Der Haushistoriograph von Ranshofen, Dekan Hieronymus Mayr, hat anhand derselben Consuetudineshandschrift aus dem 12. Jahrhundert den Tagesablauf der Ranshofener Chorherren wiedergegeben:³⁹ Der Tag der Augustiner Chorherren begann bereits kurz nach Mitternacht; zu dieser Stunde betete man die Matutin mit Psalmen und dem Lob Mariens. Ebenso folgten Gebete nach dem Aufstehen, dann

³³ Amort, *Vetus disciplina* 135: „ . . . Praecipimus ergo ut officiorum celebrationes apud vos secundum Catholicae Ecclesiae consuetudinem observentur. Sane opus manum et ieiunium secundum loci qualitatem et personarum facultatem exerceantur . . . “; dieses Privileg ist für das Stift Springiersbach ausgestellt worden.

³⁴ Vgl. Weinfurter, *Bistumsreform* 255–270 und bes. 278.

³⁵ Die Ranshofener Profeßformel ist nicht mehr im Original erhalten; sie ist ebenfalls bei Amort, *Vetus disciplina* 1065 abgedruckt; eine weitere Abschrift findet sich auch im Antiquarium Ranshofianum (OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 43 v). Vgl. dazu auch Weinfurter, *Bistumsreform* 258 und Ferdinand Pauly, *Springiersbach* 1107–1957. Pastor Bonus 66 (1957) 243–244.

³⁶ OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 39; vgl. auch Alois Zauner, *Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian*. Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 3 (1954) 377.

³⁷ OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 39 v; Weinfurter, *Bistumsreform* 260.

³⁸ OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 40 und 42–42 v.

³⁹ Ebd. fol. 39–41.

zur Terz mit der Konventmesse, zur Sext und Non. Diese Gebete fanden alle im Chor statt. Wenn es an der Zeit war, begaben sich die Chorherren in streng hierarchischer Ordnung dorthin.

Nach dem Morgengebet hielt der ganze Konvent das tägliche Kapitel ab, welches im besonderen ein Schuldkapitel war, wo sich jeder öffentlich seine Fehler selbst eingestand, oder wo er angeklagt wurde und seine Strafe erhielt; dabei waren im Stift Ranshofen die Vergehen in fünf Kategorien (leichte, mittlere, schwere, schwerere und schwerste) eingeteilt. Demgegenüber ist in den nicht so strengen Marbacher Consuetudines nur von leichten und schweren Vergehen die Rede.⁴⁰ Nach dem Schuldkapitel, nachdem jeder seine Verfehlungen einbekannt hatte und seine Strafe vom Propst empfangen hatte, ging man an die Handarbeit.

Diese nimmt in der Quellenüberlieferung des Stiftes Ranshofen einen relativ breiten Raum ein. Das entspricht auch den Gewohnheiten der Klosterrather-Salzburger Konstitutionen, die auf die Handarbeit der Chorherren einen Schwerpunkt legen. So wird im Antiquarium Ranshovianum bestimmt, daß nach dem Kapitel bis zur Terz oder Sext Handarbeit verrichtet werden mußte und ebenso von der Non bis zur Vesper. Dabei wird auch auf die Art der Handarbeit etwas genauer eingegangen. Man unterschied zwischen Arbeiten innerhalb des Stiftes und Tätigkeiten außerhalb desselben. Zur inneren Arbeit wurden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchherstellung gezählt, weiters noch das Weben und Drechseln, also handwerkliche Tätigkeiten. Zu den Arbeiten, die außerhalb des Klosters verrichtet wurden, gehörten die Gartenarbeit, das Einpfropfen von Baumzweigen und das Ausgraben und Reinigen von Rüben. Auch diese Einstellung zur Handarbeit deutet auf die Klosterrather-Salzburger Konstitutionen hin;⁴¹ die Marbacher Statuten hingegen beinhalten keine Erwähnung solcher Tätigkeiten, sondern sie kennen nur eine gewisse freie Zeit, in der sich die Chorherren auf die Lesungen vorbereiten oder über geistliche Themen disputieren konnten.⁴²

Nach dem Mittagessen, zwischen der Sext und der Non, gab es eine Zeit zum Ausruhen oder sonstiger Beschäftigung wie Studium, private Lektüre oder religiöse Konversation.⁴³ Diese Zeit war auch die einzige, in der die Chorherren nicht an das Schweigen gebunden waren; in manchen Bereichen des Stiftes war dauerndes Schweigen geboten. Überhaupt wurde dieser Form der Askese große Bedeutung beigemessen.

Nach der Handarbeit und nach dem Abendmahl war wieder Zeit zum Lesen oder Schreiben bis ein Glockenzeichen ertönte, das zur Schriftlesung (*collatio*) rief. Der Tag wurde danach mit dem Abendgebet — seit dem 13. Jahrhundert wurde es *completorium* genannt — beschlossen. Im Anschluß daran ging der ganze Konvent in den gemeinsamen Schlafsaal (*dormitorium*) und begab sich zur Ruhe.

⁴⁰ Ebd. fol. 39 v; die Marbacher Konstitutionen sind bei Amort, *Vetus disciplina* 390 nach einer Handschrift aus dem Stift Polling abgedruckt.

⁴¹ Vgl. Weinfurter, *Bistumsreform* 274–275.

⁴² Jakob Mo is, *Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI. und XII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Ordensgeschichte der Augustinerchorherren* (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte Neue Folge 6, München 1953) 275–277.

⁴³ OÖLA, *Musealarchiv* Hs 137 fol. 40 v–41.

Die Mahlzeiten waren bei den Augustiner Chorherren in Ranshofen sicher einfach, schon aus dem Grund, weil dieses Stift auch der Salzburger Observanz verpflichtet war, die recht strenge Gebräuche pflegte. Ein normales Mahl bestand aus zwei Gängen; nur wenn etwas Besonderes anfiel, hatte der Propst die Möglichkeit, dies unter die Chorherren zu verteilen, aber ein jeder bekam nach seiner Arbeitsleistung.⁴⁴ Dazu wurde von den Chorherren Wein getrunken, wenn einer vorhanden war, sonst Bier. Doch war das Bier besonders für die niederen Mitglieder des Stiftes (Konversen und sonstiges Gesinde) gedacht. Die Speisen wurden im Speisesaal (*refectorium*) eingenommen. Auch dabei herrschte Stillschweigen, wie es schon in der Regel gefordert wird. Während des Essens wurde eine Schriftlesung durchgeführt, sodaß nicht nur der Körper, sondern auch die Seele gesättigt wurde. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß unter anderem auch Teile der Augustinerregel vorgelesen wurden, denn der Druck der Ranshofener Regelabschrift bringt Randnotizen, die die Abschnitte kennzeichnen, die pro Tag gelesen wurden.⁴⁵

Nach dem Essen gingen die Chorherren wieder zum Gebet in den Chor. Zwischen dem Mittagessen und dem Abendessen begab man sich noch um die Non ins Refektorium, um sich etwas zu stärken.⁴⁶ Nach der Handarbeit zwischen Non und Vesper gingen die Chorherren zum Abendmahl, doch nur in der Zeit von der Oktav nach Pfingsten bis Mitte September, da sonst gefastet wurde. Fastenzeiten waren überhaupt sehr verbreitet; so nahmen die Chorherren in Ranshofen auch nur in dieser Zeit von Pfingsten bis September, in der es am längsten hell ist, und in welcher am meisten Arbeit geleistet wurde, auch ein Abendmahl zu sich. Davon ausgenommen waren noch der Mittwoch, Freitag und Samstag; an diesen Tagen wurde auch nur eine Mahlzeit eingenommen. Ob die Ranshofener Chorherren im 12. Jahrhundert ganz auf Fleisch verzichtet haben oder nicht, läßt sich aufgrund der Quellenlage nicht klären. Wenn man aber davon ausgeht, daß die Ranshofener Observanz in enger Beziehung zu den Salzburger Chorherrenstatuten stand, so wird der Fleischgenuß nur sehr beschränkt in Betracht gekommen sein.⁴⁷

Ein sehr wesentliches Kennzeichen oder das Kennzeichen der regulierten Chorherren schlechthin — im Gegensatz zu den Säkularkanonikern — ist der Verzicht auf Privateigentum; dieses wurde beim Eintritt ins Stift in Gemeinschaftsbesitz übergeführt. So verlangt es auch die Augustinerregel, in der strengen *Regula secunda* heißt es in Kapitel 4: „Niemand soll etwas als sein Eigentum in Anspruch nehmen, sei es ein Kleid oder irgendeine Sache; denn wir haben den Wunsch, nach der Art der Apostel zu leben“.⁴⁸ Sehr ähnlich lautet es auch in der *Regula tertia* im Kapitel 1: „... Deshalb nennt nichts euer eigen, sondern alles gehöre euch gemeinsam, und durch euren Obern werde jedem von euch Nahrung und Kleidung

⁴⁴ Ebd., fol. 41—42.

⁴⁵ Amort, *Vetus disciplina* 128—134.

⁴⁶ OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 41.

⁴⁷ Ebd. fol. 41 v—42 v; vgl. Weinfurter, *Bistumsreform* 276—277.

⁴⁸ Hümpfner, *Augustinerregel* 159; daneben spricht auch Hümpfner in der Einleitung zum Regeltext von den drei großen Forderungen der Augustinerregel: Besitzlosigkeit, Handarbeit und Gehorsam.

zugeteilt, nicht allen in gleicher Weise, weil ihr nicht alle die gleiche Gesundheit habt, sondern vielmehr jedem so, wie er es nötig hat . . .".⁴⁹ Auch in den Ranshofener Konstitutionen, die in einer kurzen Zusammenfassung im Antiquarium Ranshofianum enthalten sind, wird gegen das Privateigentum streng vorgegangen; es wird das Eigentum verbrannt und der schuldige Chorherr bekommt vom Propst die Strafe.⁵⁰

Somit tritt klar hervor, daß die Augustiner Chorherren der mönchischen Lebensweise sehr nahe kamen. Aber nicht nur durch ihre Lebensweise, sondern auch durch die Ablegung eines feierlichen Gelübtes, der Profeß, waren die Augustiner Chorherren den Mönchen sehr ähnlich. Glücklicherweise ist aus Ranshofen eine solche Profeßformel aus dem 12. Jahrhundert erhalten, in welcher sich der Chorherr zu den „mönchischen“ Tugenden der Armut, der Stabilitas loci und des Gehorsams gegenüber dem Haupt der Gemeinschaft bekannte.⁵¹

Der wesentliche Unterschied zu den Mönchen, mit denen es bereits im 11. Jahrhundert schwere innerkirchliche Rangstreitigkeiten gab, die erst im Jahr 1092 durch Papst Urban III. beigelegt wurden, indem dieser die Regularkanoniker den Mönchen gleichgestellt hatte,⁵² besteht im Priesteramt der Augustiner Chorherren. Seit die Chorherren ihre Hauptaufgabe in der Seelsorge erblickten — diese Richtung kristallisierte sich im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts heraus —, war die Konkurrenz zum alten benediktinischen Mönchtum von selbst nicht mehr aktuell. Im Gegensatz zu den Mönchsorden erlangten die einzelnen Stifte der Augustiner Chorherren auch nie eine so große Selbständigkeit, geschweige denn die Exemption von der Iurisdiktion des Diözesanbischofs.

Denn es war schließlich das Hauptziel der die Chorherrenreform fördernden Bischöfe ihren Diözesanklerus zu einer besseren Lebensweise zu führen und zugleich auch die Seelsorgetätigkeit zu intensivieren. Deshalb ist es auch verständlich, daß die Chorherren zu keiner Zeit weitreichende Zusammenschlüsse zustande brachten, nicht einmal die sogenannte Salzburger Chorherrenobservanz zur Zeit Erzbischofs Konrad I. vermochte die außerhalb der Erzdiözese gelegenen Stifte für längere Zeit dem zuständigen Diözesanbischof entfremden. Im Gegenteil konnte man eher von einer Hilfeleistung des Erzbischofs sprechen, die darin bestand, einen oder mehrere bereits regulierte Chorherren als Vorbilder und Leiter der Reform in ein noch nicht reformiertes Stift zu entsenden.⁵³ Vor allem in dieser Hinsicht kann man von einer Salzburger Observanz der Augustiner Chorherren sprechen.

⁴⁹ Ebd. 161; vgl. auch Ferdinand Pauly, Die Consuetudines von Springiersbach. Trierer Theologische Zeitschrift (= Pastor Bonus) 67 (1958) 106.

⁵⁰ OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 40 v; vgl. Mois, Rottenbuch 283—284, wo auch die Verbrennung des Eigentums und die Bestrafung des Eigentümers durch Geißelung festgelegt wird.

⁵¹ Amort, Vetus disciplina 1065.

⁵² Weinfurter, Bistumsreform 7.

⁵³ Diese Ausbreitung der Salzburger Chorherrenreform legt Weinfurter, Bistumsreform, sehr deutlich dar, indem er auch auf die zeitliche Abfolge der Regulierung der einzelnen Stifte und Klöster hinweist. Vgl. auch Dopsch, Geschichte Salzburgs I/2 1042—1046.

Bei der Betrachtung des inneren Gefüges des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen springen die typischen Merkmale einer Klostergründung der Salzburger Chorherrenobservanz ins Auge. Da wäre zunächst die Tatsache der Gründung des Chorherrenstiftes als Doppelkloster, also ein Chorherren- und ein eigenes Chorfrauenstift. Letzteres aber hatte — wie fast bei allen diesen Gründungen — auch in Ranshofen nur untergeordnete Bedeutung. Es erlangte zu keiner Zeit die Unabhängigkeit vom Chorherrenstift.

Schon die älteste bekannte Weihe­notiz des fertiggestellten Stiftes Ranshofen aus dem Jahre 1135 erwähnt die Tatsache, daß zwei Gebäude, eines für die Chorherren und eines für die Chorfrauen, geweiht wurden.⁵⁴ Die Leitung des Chorfrauenkonventes unterstand einer *magistra*, über die aber der Propst des Chorherrenstiftes die Aufsicht ausübte. Aus dem 12. Jahrhundert sind eine Adelheid, eine Berta und eine Gertrud, die um 1130 in das Kloster eingetreten ist, als Vorsteherinnen bezeugt.⁵⁵ Die Jungfrauen und Witwen, die in das Ranshofener Frauenstift aufgenommen wurden, haben zwar ihre mitgebrachten Güter dem heiligen Pankraz übergeben, doch scheinen die Chorfrauen ihren Konvent zum Teil selbst verwaltet zu haben, da im ältesten Nekrologium von Ranshofen eine Chorfrau Adelheid mit dem Titel *cameraria* bezeichnet wurde.⁵⁶ Diese selbständige Verwaltung der Güter des Frauenkonventes aber scheint sich nicht allzu lang gehalten zu haben, da in Ranshofen keine weiteren Chorfrauen mit dieser Funktionsbezeichnung überliefert sind.

Im Lauf des 13. Jahrhunderts, besonders in den Wirren zwischen Kaiser und Papst gegen die Mitte des Jahrhunderts, wird auch das Chorfrauenstift vom Stiftsbrand⁵⁷ nicht verschont geblieben sein, doch scheint es — wenn auch nur im kleinen Umfang — weiterbestanden zu haben, da im Jahr 1268 einer Domina Elisabeth eine Chorfrauenpfründe angeboten wurde.⁵⁸ Es mußte das Frauenkloster also ohne Unterbrechung bestanden haben, da auch im Jahr 1274 bei der Pfründenverleihung an eine Frau Gertrud die Existenz von Chorfrauen erwähnt wurde.⁵⁹ Doch waren die Baulichkeiten, in denen die Chorfrauen untergebracht waren, nicht mehr in bestem Zustand, weshalb Propst Konrad I. (1276—1311) zum Neubau des Chorfrauenstiftes schritt und beim Bezug der Räumlichkeiten durch die Chorfrauen im Jahr 1296

⁵⁴ OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 29.

⁵⁵ Diese Nennungen sind im Antiquarium Ranshovianum in einem Auszug aus dem ältesten Ranshofener Nekrologium erhalten (OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 36^v—37^v und fol. 157. Die zuletzt genannte Gertrud erscheint auch im Traditionskodex (Schiffmann, Traditionskodex 19 Nr. 53).

⁵⁶ OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 37^v und fol. 157.

⁵⁷ Darüber berichtet besonders der bayerische Geschichtsschreiber Aventin, der im Auftrag des Stiftes Ranshofen auch eine kurze Klosterchronik verfaßte, die ihrerseits wieder der ausführlichen Stiftschronik des 17. Jahrhunderts als Gerüst gedient hat. Das Original befindet sich heute im OÖLA (Musealarchiv Hs 138), gedruckt ist sie bei Johannes Turmair, genannt Aventinus, Sämtliche Werke I (München 1861) 60—101, hier bes. 69—70.

⁵⁸ UBLOE 3, 353—355 Nr. 377.

⁵⁹ Ebd. 404—405 Nr. 441.

ihre Statuten und Lebensgewohnheiten neu festsetzte.⁶⁰ In dieser Urkunde wurde die Größe des Konventes mit mindestens drei und höchstens sechs Frauen bestimmt, denen eine vom Propst ernannte *magistra* vorstand. Sie sollten nach der überlieferten Regel, wahrscheinlich der Augustinerregel, leben. Die Chorfrauen, seien es nun Jungfrauen oder Witwen, sollten ihre Laienkleider ablegen und ein eigenes schwarzes Ordensgewand tragen. Ihr Lebensunterhalt wurde durch die Pfründe, die sie vom Chorherrenstift zu bekommen hatten, gesichert. Ihre Hauptbeschäftigung bestand im Gebet und in der Handarbeit.

Durch diese Statutenfestsetzung war somit auch das Verhältnis zwischen dem Chorfrauen- und Chorherrenstift genau geregelt. Die Abhängigkeit der Chorfrauen vom Chorherrenstift war nun in jeder Hinsicht festgelegt. Propst Konrad I. von Ranshofen ließ auch diese Statuten — wie alle seine anderen Festsetzungen — einige Monate später von Bischof Bernhard von Passau bestätigen.⁶¹ Doch spielte dieses Chorfrauenstift in der folgenden Zeit keine allzugroße Rolle mehr, auch die Erwähnungen des Chorfrauenstiftes beziehungsweise der Chorfrauen überhaupt verschwinden fast völlig. Nur eine einzige Chorfrau, Jeutta mit Namen, trat in dieser Zeit noch durch zwei Lichtstiftungen in der Pankrazkirche (in den Jahren 1297 und 1307) in Erscheinung.⁶²

Da das Chorfrauenstift eben in einem kurzen Überblick behandelt worden ist, soll nun Platz für die innere Struktur des doch bedeutenderen Chorherrenstiftes Ranshofen bleiben. Wenden wir uns zunächst der Größe des Konventes sowie der sozialen Zusammensetzung und der Herkunft der Konventsmitglieder zu. Für wieviele Chorherren das Stift Ranshofen bei der Gründung ausgelegt war, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Es dürfte sich aber eher um ein kleines Stift gehandelt haben; genauere Zahlenangaben sind erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts überliefert. In einer Petition des Stiftes an den Heiligen Stuhl, in der die Chorherrengemeinschaft bittet, ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu lindern, werden, um den Ernst der Lage zu schildern, auch Zahlen genannt: Demnach fanden zu dieser Zeit kaum drei Chorherren ihr Auslangen, wo vorher 14 Chorherren und weitere 50 Personen leben konnten.⁶³ Wenn auch das Zahlenverhältnis bei dieser Petition an den Papst ein recht drastisches Bild zeichnet, so zeigen diese Angaben doch, daß das Augustiner Chorherrenstift Ranshofen nie als großes Kloster konzipiert war. Durchschnittlich ist wohl mit 10 bis 14 vollberechtigten Kapitelmittgliedern zu rechnen gewesen. Diese Größenordnung scheint auch insofern realistisch zu sein, da in den Zeugenreihen auch nie mehr als neun Chorherren genannt werden. So auch im Jahr 1296, als das alte Konventsigel gegen ein neues ausgetauscht

⁶⁰ UBLOE 4, 247–248 Nr. 274; daß es sich dabei nur um eine Reorganisation und um keine Neueinführung eines Chorfrauenstiftes in Ranshofen handelte, geht aus dem Umstand hervor, daß auch im 13. Jahrhundert immer wieder die Chorfrauen erwähnt wurden, so legte Propst Konrad I. im Jahr 1277 auch für die Chorfrauen bestimmte Verrichtungen beim Tod eines Chorherren fest (UBLOE 3, 467–469 Nr. 508).

⁶¹ Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster-Litteralien Ranshofen Nr. 1 fol. 81 v–82 (Kopialbuch des Stiftes Ranshofen vom Ende des 13. bzw. Anfang des 14. Jahrhunderts).

⁶² UBLOE 4, 265–266 Nr. 289 und Bayer. HStA, Kloster-Urkunden Ranshofen 43.

⁶³ Herde, Urkundenstudien 222–224 (1267 IX 8).

wurde.⁶⁴ Gerade in diesem Fall könnte man annehmen, daß der gesamte Konvent diesen Tausch bezeugt hätte. Diese Zahl der Chorherren wird auch im 14. Jahrhundert nie überboten, sondern im Jahr 1341 nur wieder erreicht;⁶⁵ dort werden ebenfalls nur neun Chorherren genannt. In den Quellen aus dem späten 14. Jahrhundert sind solche Angaben leider nicht mehr zu finden, da in den Urkunden keine Zeugen mehr angeführt werden.

Die Frage der sozialen Zugehörigkeit der Ranshofener Chorherren läßt sich auch recht gut durch einige Beispiele darlegen. Im ersten Jahrhundert des Bestehens dürfte eine abgeschlossene Gruppe von Adeligen und Ministerialen der umliegenden Gebiete das Chorherrenstift personell ausgestattet haben. Soweit diese Familien aus der Anonymität heraustraten, waren es vor allem auch Reichsministeriale aus der Gegend des alten Reichsgutbezirkes um Ranshofen. So ist die Reichsministerialenfamilie von Blankenbach bei Ranshofen-Braunau über Jahrhunderte in enger Beziehung zum Chorherrenstift Ranshofen zu finden;⁶⁶ ebenso brachten die Reichsministerialen von Rohr im Kremstal, die dem Augustiner Chorherrenstift den bedeutenden auswärtigen Besitz um Rohr im oberösterreichischen Kremstal überließen, mehrere Familienmitglieder, Söhne wie Töchter, in diesem Stift unter.⁶⁷ Im 13. Jahrhundert tauchten des öfteren Mitglieder des Schauburger Ministerialengeschlechtes der Stale von Julbach bei Braunau sowohl in der Ranshofener Überlieferung als auch als Konventsmitglieder auf.⁶⁸ Aus diesen wenigen Zeugnissen

⁶⁴ UBLOE 4, 245 Nr. 271.

⁶⁵ Bayer, HStA, KU R 61.

⁶⁶ Die Ministerialen von Blankenbach traten bereits in der Frühzeit des Stiftes in vielen Traditionsnotizen in Erscheinung (z. B. Schiffmann, Traditionskodex 7 Nr. 21, 9–10 Nr. 28, 68–69 Nr. II 8 usw.). Eine Tochter des Raffold von Blankenbach mit Namen Adelheid trat um 1150 in das Ranshofener Chorfrauenstift ein (ebd. 27 Nr. 79). Um 1190 bezeugte der Reichsministeriale Konrad von Blankenbach eine weitere Ranshofener Tradition (ebd. 78 Nr. II 34; vgl. dazu auch Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 10, Stuttgart 1950/51) 472). Im 13. Jahrhundert erschienen die Blankenbacher als Landrichter im Weilhart, weshalb sie auch des öfteren in Ranshofener Urkunden auftauchten (UBLOE 3, 353–355 Nr. 377; 1268 III 12 und ebd. 493 Nr. 534; 1279 II 24). Zu dieser Familie ist auch der seit 1268 erscheinende Chorherr Konrad von Blankenbach zu rechnen (Bayer, HStA, KL R Nr. 1 fol. 98–99). Mitglieder dieser Adelsfamilie traten noch bis ins 14. Jahrhundert in der Ranshofener Überlieferung in Erscheinung (UBLOE 4, 167–168 Nr. 182; 1292; Bayer, HStA, KU R Nr. 36, 38 und 52; 1298, 1300, 1311).

⁶⁷ So übergaben im Jahr 1138 der Reichsministeriale Friedrich von Rohr und seine Gattin Berta ihren Sohn Richer an das Stift Ranshofen (Schiffmann, Traditionskodex 68–69 Nr. II 8; über das Geschlecht derer von Rohr siehe H. O. von Rohr, Qui transtulit. Eine Stammreihe der von Rohr (Hannover 1963) und Alois Zauer, Königherzogtum in Oberösterreich. Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 8 (1964) 116–126). Auch ist um dieselbe Zeit noch ein Eginhard von Rohr in das reformierte Chorherrenstift Ranshofen eingetreten (Schiffmann, Traditionskodex 70–71 Nr. II 12).

⁶⁸ Besonders häufig trat in der zweiten Jahrhunderthälfte Konrad Stal nicht nur als Zeuge in Ranshofener Urkunden, sondern auch selbst als Seelgerätstifter in Erscheinung (UBLOE 4, 130–131 Nr. 137; ebd. 152–153 Nr. 164 und ebd. 167–168 Nr. 182). Dieser vorgenannte dürfte auch der Vater des Chorherren Hertingus Stal, der von 1296 bis 1308 unter den Konventsmitgliedern des Stiftes Ranshofen genannt ist, gewesen sein (UBLOE 4, 245 Nr. 271 und Bayer, HStA, KL R Nr. 1 fol. 157 v). Über dieses Schauburger Ministerialengeschlecht vgl. auch Othmar Hageneder, Das Land der Abtei und die Grafschaft Schauberg, MOÖLA 7 (1960) 267 Anm. 1.

sieht man sehr deutlich die soziale Gruppe, aus der die Kapitelm Mitglieder des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen stammten. Daneben aber drängten seit dem 13. Jahrhundert auch Bürgersöhne in den exklusiven Kreis der Chorherren herein, doch blieb diesen noch zwei Jahrhunderte die Propstwürde verwehrt, wie die Haustradition berichtet.⁶⁹

Die Ranshofener Chorherren, die einer relativ homogenen sozialen Schichte entstammten, sollten ursprünglich durch die abzulegende Profest zu einer einheitlichen Gemeinschaft zusammenwachsen. Doch trat innerhalb des Kapitels sehr rasch eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt des Stiftseintrittes und nach der innerhalb der Gemeinschaft ausübenden Funktion ein. Dieser hierarchischen Ordnung innerhalb des Kapitels, der der folgende Abschnitt gewidmet ist, stand eine Gruppe von Stiftsmitgliedern gegenüber, die noch nicht vollberechtigte Konventsmitglieder waren. Dabei handelte es sich um die Diakone, Subdiakone und Akolyten, die auch als *domicelli* oder Jungherren⁷⁰ bezeichnet wurden. Da sie noch nicht das endgültige Gelübde abgelegt und das notwendige Priesteramt erlangt hatten, standen sie in der Reihung hinter den Chorherren. Auch hatten sie kein Mitspracherecht in der Kapitelversammlung. Dieser Aufstieg innerhalb des Konventes lässt sich an einzelnen Beispielen recht deutlich verfolgen, wie zum Beispiel bei dem Ministeraliensohn Konrad von Blankenbach, der in den Jahren 1268 und 1274 noch als Subdiakon erwähnt wird;⁷¹ drei Jahre später ist er bereits Diakon, seit dem Jahr 1282 wird er als Chorherr genannt,⁷² doch ist er unter den Chorherren noch an letzter Stelle gereiht. Im Jahr 1296 dagegen, in welchem er das letzte Mal aufscheint, wird er unter den Chorherren bereits an sechster Stelle genannt.⁷³ Daraus ersieht man, daß es innerhalb der Chorherren eine feste Rangordnung gab, die sich nach der Ablegungszeit der feierlichen Profest und nach der Funktion des jeweiligen Kapitelmitgliedes richtete.

An der Spitze des gesamten Stiftes stand der Propst als Leiter und Repräsentant des Klosters. In Ranshofen wurde er schon seit der Zeit kurz nach der Gründung des regulierten Stiftes vom Konvent gewählt. Bei der Einrichtung des Stiftes im Jahr 1125 dürfte der erste Stiftsvorsteher wahrscheinlich von auswärts — zu denken wäre dabei in erster Linie an Salzburg — gekommen sein.

Erstmals hört man von einer kanonischen Wahl eines Ranshofener Stiftsvorstehers in einem päpstlichen Mandat an Bischof Reginbert von Passau (1138—1147/48), das wahrscheinlich in das Jahr 1139 zu datieren ist. Darin forderte der Papst den Passauer Bischof auf, den von den Ranshofener Chorherren gewählten Propst anzuerkennen und den von ihm eingesetzten Propst unverzüglich zurückzurufen.⁷⁴ In diesem päpstlichen Mandat, das wahrscheinlich mit Hilfe des Salzburger Erzbischofs

⁶⁹ Turmair, Werke 1 74; daraus schöpft auch OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 38.

⁷⁰ Bayer. HStA, KU R 44 (1311) und 65 (1343)

⁷¹ UBLOE 3, 353—355 Nr. 377 und Bayer. HStA, KL R Nr. 1 fol. 105 v—106.

⁷² UBLOE 3, 467—469 Nr. 508 und ebd. 556—557 Nr. 607.

⁷³ UBLOE 4, 245 Nr. 271.

⁷⁴ Brackmann, Studien und Vorarbeiten 208.

erlangt wurde, spiegelt sich der Gegensatz zwischen den Bistümern Salzburg und Passau wider, da Salzburg in dieser Zeit großen Einfluß auf das Stift Ranshofen, das allerdings im Bistum Passau lag, ausübte und der Passauer Bischof einen Verlust seines Einflusses auch auf dieses Kloster befürchtete.⁷⁵ Doch kann man von diesem päpstlichen Mandat noch nicht das allgemeine Recht der freien Propstwahl für die Ranshofener Chorherren ableiten.

Die erste förmliche Bestätigung der freien Propstwahl durch den Ranshofener Konvent erfolgte bald danach in dem ersten päpstlichen Privileg, das das Stift Ranshofen unter Papst Eugen III. im Jahr 1147 erhielt.⁷⁶ Dort wird ausdrücklich verboten, daß dem Ranshofener Konvent von irgendjemand ein Propst vorgesetzt werde, sondern nur der von den Ranshofener Chorherren einstimmig oder von der *pars sanior* gewählte Kandidat sollte als rechtmäßiger Propst anerkannt werden.⁷⁶ Dieser Passus dürfte infolge der vorangegangenen Auseinandersetzung mit dem Passauer Bischof vom Jahr 1139 in das Privileg aufgenommen worden sein. Weitere gleichlautende Bestätigungen dieser freien Propstwahl erfolgten unter den Päpsten Hadrian IV. (1158) und Coelestin III. (1195).⁷⁷ Auch in der Ranshofener Profestformel, die aus dem 12. Jahrhundert stammt, wird die Wahl des Propstes durch die Mehrheit des Konventes festgehalten.⁷⁸ Dieses Wahlrecht des Konventes scheint in den späteren Jahrhunderten unangefochten gewesen zu sein; zumindest gibt es kaum Nachrichten darüber. Nur Propst Konrad I. (1276–1311) bezeichnete sich selbst als *misericordie divina eligibilis et communiter in prepositum huius loci*.⁷⁹

Die Wahl des Propstes durch die *pars sanior* beinhaltete aber auch die Bestätigung dieser Wahl durch den geistlichen Vorgesetzten, im Fall des Stiftes Ranshofen war dies die Bestätigung durch den Diözesanbischof von Passau. Eine Nachricht über eine solche Handlung ist aus Ranshofen erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erhalten, als Propst Mathias Lindner (1394–1426) im Jahr 1394 gewählt wurde. Da Bischof Georg von Passau (1390–1423) zur Zeit der Wahl des Propstes Mathias in Prag weilte, beauftragte er den Propst des Stiftes St. Nikola bei Passau, die

⁷⁵ Vgl. Weinfurter, Bistumsreform 78; der Einflußverlust des Passauer Bischofs trat im 12. Jahrhundert beim Salzburger Eigenstift Reichersberg am Inn ein, das ebenfalls in der Diözese Passau lag, vgl. dazu Weinfurter, Bistumsreform 37–39.

⁷⁶ *Germania Pontificia sive Repertorium Privilegiorum et Litterarum a Romanis Pontificibus ante annum MCLXXXVIII 1*, bearb. v. Albert Brackmann (Berlin 1911) 204 Nr. 2; abgedruckt in UBLOE 2, 225–227 Nr. 44: „... Obeunte vero te nunc eiusdem loci preposito vel ad alterius Ecclesie regimen transeunte sive tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponeratur, nisi quem fratres communi consensu aut pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Augustini regulam providerint eligendum“.

⁷⁷ Ebd. 283–285 Nr. 190, doch hat das UBLOE diese Urkunde falsch in das Jahr 1157 datiert, da sowohl die Indiktion VI als auch das 4. Regierungsjahr des Papstes auf das Jahr 1158 hinweisen; vgl. auch *Germania Pontificia 1* 204–205 Nr. 3 mit der richtigen Datierung. UBLOE 2, 448–451 Nr. 306 und *Germania Pontificia 1* 205 Nr. 4.

⁷⁸ Amort, *Vetus disciplina* 1065: „... Promitto quoque obedientiam Domino Praeposito N. et omnibus praefatae nostrae Ecclesiae Praelatis, quos sanior pars nostrae Congregationis Canonice elegerit ...“.

⁷⁹ UBLOE 3, 489 Nr. 529.

Wahl des neuen Ranshofener Propstes zu untersuchen und dem neugewählten Propst Mathias den Gehorsamseid gegenüber dem Bischof von Passau abzunehmen.⁸⁰

Daß es bei den Ranshofener Propstwahlen auch zu von außen beeinflussten Entscheidungen gekommen ist, ist anzunehmen, doch lassen sich diese Tatsachen nur schwer beweisen, da die Quellen in dieser Hinsicht keine Aussagen bieten. Es ist jedoch eine Nachricht über eine Propstwahl aus dem Jahr 1259 im benachbarten Stift Reichersberg erhalten, bei welcher Propst Sifrid von Ranshofen (1255–1276) neben den Pröpsten von St. Nikola bei Passau und Suben als Berater bei der Wahl tätig war.⁸¹ Dabei konnten diese Prälaten die Wahl sicherlich beeinflussen.

Es mußten auch nicht immer Chorherren aus dem eigenen Konvent gewählt werden, wenn kein geeigneter Kandidat vorhanden war, oder wenn man sich auf keinen einigen konnte. Aus Ranshofen ist jedoch bis in das beginnende 15. Jahrhundert kein solcher Fall bekannt. Nur Propst Wolfgang (1468–1491), der der Raudnitzer Chorherrenreform in Ranshofen zum Durchbruch verhalf, stammte aus dem Augustiner Chorherrenstift Dürnstein in der Wachau.⁸² Es gab aber auch einen umgekehrten Fall, als im Jahr 1259 der Ranshofener Kellermeister und Chorherr Gerold zum Propst von Reichersberg gewählt wurde;⁸³ auch diese Wahl wurde vom Diözesanbischof Otto von Passau bestätigt, nachdem der Chorherr Gerold vom Ranshofener Konvent vom Gelübde der *stabilitas loci* entbunden worden war. Diese Zustimmung des Konventes war für einen Wechsel in ein anderes Kloster unbedingt erforderlich.

Der Propst, der — wie eben gezeigt — von den Chorherren gewählt wurde, war ursprünglich die oberste und alleinige Autorität im Stift. Es war üblich, daß die Chorherren beim Zusammentreffen mit ihm, ihm die Hand küßten und ihm höchste Ehre erwiesen werden mußte.⁸⁴ Auch in der Ranshofener Profestformel aus dem 12. Jahrhundert mußte jeder Chorherr versprechen, daß er jedem kanonisch gewählten Propst unbedingten Gehorsam leisten wollte. Daher stehen auch in einer Urkunde aus der Zeit um 1150 zwischen dem Kloster Kremsmünster und dem Stift Ranshofen über die geistlichen Verrichtungen bei der Kapelle in Oberrohr nur der Abt von Kremsmünster und der Propst von Ranshofen im Vordergrund, die übrigen Konventsmitglieder aber werden nur nebenbei genannt.⁸⁵

Doch verstanden es die Chorherren, die aus ihrer Mitte auch den Propst wählten, im Lauf der Zeit ihre Interessen gegenüber dem Propst zu vertreten und auch durchzusetzen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts scheint die Leitung des Stiftes

⁸⁰ UBLOE II, 253–254 Nr. 286.

⁸¹ Magni presbyterii annales Reicherspergensis. MGH, Scriptores 17 (hg. v. Wilhelm Wattenbach, Hannover 1861) 531; vgl. auch Siegfried Haider, Stift Reichersberg zwischen Blüte und Reform (1196 bis 1495). 900 Jahre Augustiner-Chorherrenstift Reichersberg (Linz 1983) 80–81.

⁸² Pritz, Ranshofen 394.

⁸³ MGH, Scriptores 17 531 und Haider, Reichersberg 80.

⁸⁴ Diese Verhaltensweisen werden schon in den Konstitutionen des 12. Jahrhunderts gefordert; vgl. dazu Mois, Rottenbuch 280.

⁸⁵ UBLOE 2, 725–726 Nr. 16.

Ranshofen nicht mehr allein vom Willen des Propstes abhängig gewesen zu sein, da das Kapitel, die tägliche Versammlung aller Chorherren, auch auf die Geschäfte des Stiftes immer mehr Einfluß zu nehmen suchte. Daher tauchten in einer Tradition, die in die Zeit um 1180 zu setzen ist, erstmals Mitglieder des Konventes als Zeugen auf.⁸⁶ Seit dem 13. Jahrhundert häufen sich Erwähnungen, in denen Rechtshandlungen nur mehr mit der ausdrücklichen Billigung des Konventes geschehen sind. In dieser Zeit ist die Entwicklung bereits so weit fortgeschritten, daß eine Urkunde des Stiftes Ranshofen nur mehr dualistisch, das heißt mit Nennung von Propst und Konvent, abgefaßt werden konnte.⁸⁷ Seit dem 13. Jahrhundert scheint diese Zweiteilung, hier Propst, da Konvent, schon in ihren Grundzügen ausgebildet gewesen zu sein. Inwieweit aber dieses Mitregierungsrecht des Konventes auch durch sogenannte Wahlkapitulationen, die bereits vor der Wahl eines Propstes ausformuliert wurden, schriftlich fixiert worden ist, kann mangels Quellen nicht eindeutig beantwortet werden.

Dieser Entwicklung der Zweiteilung zwischen Propst und Konvent entspricht auch die Tatsache, daß sich um 1220 bereits ein Chorherr, der dem Stift ein Gut übertrug, ausbedingen konnte, daß dieses Bauerngut von einem Chorherren zum ausschließlichen Nutzen des Konventes verwaltet wurde;⁸⁸ diese Vorgangsweise konnte der Konvent gegenüber dem Propst bereits durchsetzen. Dadurch wurde dem Propst auch die Verwaltung einzelner Stiftsgüter, die für das Kapitel bestimmt waren, aus der Hand genommen.

Diese Zweiteilung des Stiftes in Propst und Konvent wurde auch nach außen hin sichtbar. Wurde noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Urkunde des Stiftes vom Propst allein gesiegelt, so tauchen im Jahr 1266 erstmals zwei Siegel, das des Propstes und das des Konventes, an einer Urkunde, die das Stift ausgestellt hat, auf.⁸⁹ Zu dieser Zeit traten auch erstmals mehrere Chorherren als Zeugen in Urkunden, die vom Stift ausgestellt wurden, hervor, einerseits bei Pfründenverleihungen an Laien und bei Seelgerätstiftungen, andererseits bei der Festsetzung von stiftsinternen Statuten,⁹⁰ die natürlich der Zustimmung und der Zeugenschaft des Konventes bedurften. Diese Trennung der Bereiche des Propstes und des Konventes ging soweit, daß sowohl dem Propst als auch dem Konvent eigene Güter zustanden und die Erträge davon in den Urbaren von 1277 und 1303 an die Kammer des Prälaten und die des Konventes getrennt flossen.⁹¹ Diese dualistische Verfassung des Stiftes Ranshofen blieb auch alle späteren Jahrhunderte bestehen, sie wurde im Spätmittelalter und in der Neuzeit sogar noch verstärkt.

⁸⁶ Schiffmann, Traditionskodex 32–33 Nr. 101.

⁸⁷ UBLOE 2, 357–358 Nr. 381; Schiffmann, Traditionskodex 91–92 Nr. II 78. Über die Entwicklung des Dualismus zwischen Propst und Konvent vgl. Haider, Reichersberg 82–83, der dieses Phänomen für das Stift Reichersberg darlegt.

⁸⁸ Schiffmann, Traditionskodex 59–60 Nr. 187.

⁸⁹ Herde, Urkundenstudien 222–224; dabei ist interessant, daß im Propstsiegel der heilige Pankraz und im Konventsiegel der heilige Michael, dem die Pfarrkirche geweiht war, dargestellt sind.

⁹⁰ Bayer. HStA, KL R Nr. 1 fol. 98–99; UBLOE 3, 391 Nr. 424; Bayer. HStA, KL R Nr. 1 fol. 105^v–106; UBLOE 3, 432 Nr. 469; ebd. 467–469 Nr. 508 und UBLOE 4, 245 Nr. 271.

⁹¹ Die mittelalterlichen Stiftsurabre des Erzherzogtums Österreich ob der Enns 1 (hg. v. Konrad Schiffmann, Wien/Leipzig 1915) (Österreichische Urbare III 2/1) 296 und 299; jedoch wurde diese Unterscheidung in den Ranshofener Urbaren nicht konsequent durchgezogen.